

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 236

Potsdam, 27.02.2014

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.11.2013 (GVBl. I Nr. 32, S. 125) und auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 Satz 2 BbgHG und regelt die Ziele, Anforderungen und Gestaltungen der integrierten praktischen Ausbildung gemäß § 5 B-StudPo BABEK, ABK Nr. 235 vom 27.02.2014.

**§ 2
Ziele der Praktika**

- (1) Integrierte praktische Ausbildung
Die praktische Ausbildung im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit stellt einen, von der Fachhochschule formal und inhaltlich geregelten und durch Lehrveranstaltungen begleiteten Abschnitt dar.
Im Rahmen der integrierten praktischen Ausbildung sollen die Studierenden den Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern in der Altersstufe 0-12 durch eigene Tätigkeiten kennenlernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen überprüfen und festigen. Die Praxiserfahrungen und -reflexionen dienen auch der Gewinnung professioneller Einstellungen und Kompetenzen in der pädagogisch-erzieherischen Arbeit mit Kindern.
- (2) Die Studierenden sollen durch die integrierte praktische Ausbildung dazu befähigt werden,
 - Die gewählten Praxisfelder strukturell und inhaltlich zu erschließen;
 - praxisrelevante, theoriegestützte Verfahren zur Beobachtung und Begleitung von Kindern im Alter von 0 - 12 Jahren zu erwerben;
 - geeignete Strategien zur Anregung von Bildungs- und Lernprozessen zu entwickeln und zu reflektieren;
 - individuelle Lernziele im Kontext der Hochschulbegleitung zu entwickeln und diese im Rahmen bezugswissenschaftlich relevanter Fragestellungen zu verorten;

- die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in verschiedenen Praxisfeldern zu überprüfen;
- Beobachtungen und Handlungsvollzüge theoretisch einordnen zu können;
- in der Praxis aufgeworfene Sachverhalte, Interaktionen und Problemlagen analytisch aufzuarbeiten;
- die eigene Person und den eigenen Anteil an den Prozessen sozialpädagogischen Handelns erkennen und reflektieren zu können;
- eine reflektierte Haltung gegenüber Kindern, Eltern und KollegInnen in ihrer sozialpädagogischen Praxis zu entwickeln.

**§ 3
Praktikumsformen und -formen**

Die integrierte praktische Ausbildung findet in Form von Praxistagen und mehrwöchigen Praxisphasen statt und hat einen Umfang von insgesamt 840 Stunden.

1. Praxistage im Umfang von 520 Stunden
Die Praxistage erfolgen in den ersten fünf Semestern jeweils an einem Tag pro Woche in der Veranstaltungszeit und sollten in einer Krippe, einer Kindertagesstätte und in einem Hort absolviert werden; in der Regel wird eine altersmäßige Abfolge der Institutionen erwartet, d.h. zuerst sollten Krippen, dann Kindergärten und im letzten Studiendrittel Horte / Einrichtungen früher Hilfen / Beratungsstellen besucht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
2. Mehrwöchige Praxisphasen im Umfang von 320 Stunden
Die mehrwöchigen Praxisphasen müssen zwischen dem dritten und fünften Semester absolviert werden. Im Regelfall sollten sich die Praxisphasen auf zwei Abschnitte verteilen, wovon ein Abschnitt mindestens vier fortlaufende Wochen umfassen muss. Zur Ermöglichung von Auslandspraktika oder eines vom Studienort fernen Praktikumsplatzes können die Praxisphasen abweichend von der zuvor genannten Regel auch an einem Stück absolviert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

**§ 4
Praktikumsbüro**

- (1) Das Praktikumsbüro ist eine ständige Einrichtung des Fachbereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Das Praktikumsbüro übernimmt für den Studiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Praktikumsstellen hinsichtlich der formalen Bedingungen und ihrer Eignung zur Ausbildung von Praktikantinnen/Praktikanten sowie der Genehmigung der Praktikumsstellen in Kooperation mit der Studiengangsleitung BABEK
- Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen sowie den Anleiterinnen/Anleitern
- Beratung Studierender bei der Wahl von Praktikumsstellen und individuelle Beratung von Praktikumsanleiterinnen/-anleitern
- Mitwirkung bei den Verfahren zur staatlichen Anerkennung nach dem brandenburgischen Sozialberufsgesetz

§ 5

Praktikumsplätze

- (1) Der integrierte praktische Ausbildungsabschnitt wird in Einrichtungen der öffentlichen oder freien Trägerschaft im Bereich Erziehung und Bildung für Kinder durchgeführt, wie z. B. Krippen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen oder in Schulen und Einrichtungen zur erzieherischen Hilfe. Voraussetzung für die Durchführung ist das Vorhandensein einer qualifizierten Anleitung in der Praxiseinrichtung. Im Einzelfall sind in Absprache mit der Studiengangsleitung Ausnahmen möglich.
- (2) Die Praktikumsstelle muss den Praktikantinnen/Praktikanten eine Einführung in das Arbeitsfeld, eine Begleitung und die Hinführung zu selbstständiger Tätigkeit sowie eine fachlich fundierte Reflexion ermöglichen und hierfür eine qualifizierte Anleitung gewährleisten. Im Studium vereinbarte Lernziele und spezielle Aufgabenstellungen müssen durchgeführt werden können. Hierzu wird ein Ausbildungsplan mit entsprechenden Lernzielen in Kooperation mit der jeweiligen Praxisstelle erarbeitet (Anlage). Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbstständig. Zwischen den Studierenden, der/den Praktikumsstelle(n) und der FHP wird ein Vertrag abgeschlossen.

§ 5

Anerkennung der Praxistage / Praxisphasen

- (1) Praxistage sind anerkannt, wenn diese von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Module

1, 7 und 14 als ordnungsgemäß abgeleistet bestätigt werden (siehe Modul 1 und § 2 Abs. 2 dieser Ordnung).

- (2) Die Anerkennung der Praxisphasen erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 7 und 14 und dem Praktikumsbüro. (§ 2 dieser Ordnung und § 5 B-StudPo BABEK, ABK Nr. 207 vom 25.10.2012). Außerdem ist der Abschluss des Praxissemestervertrages erforderlich. Die Praxisphasen gelten nur dann als abgeleistet, wenn eine Unterbrechung durch Krankheit oder Krankheit der Kinder nicht länger als 10 % der Gesamtlaufzeit des Praktikums dauert. Ein Nachweis ist an das Praktikumsbüro und an die Praktikumsseinrichtung zu erbringen.

§ 6

Betreuung durch die Fachhochschule Potsdam

Während der Praxistage/ Praxisphasen obliegt die Betreuung den jeweiligen Lehrenden der Module 1, 7 und 14 in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen des Praktikumsbüros.

§ 7

Wiederholung und Wechsel der Praxistage/ Praxisphasen

- (1) Die Praxistage und Praxisphasen müssen wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht sind.
- (2) Die Praxisphasen müssen auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung die in § 5 Abs. 3 genannten Fristen übersteigt.
- (3) Innerhalb der ersten Woche kann die Praxisstelle in Absprache mit den modulverantwortlichen Lehrenden gewechselt werden.

§ 8

Praxisphase im Ausland (Auslandspraktikum)

- (1) Eine Auslandspraxisphase ist ausdrücklich erwünscht. Während der Auslandspraxisphase sind regelmäßige Kontakte zur FHP sicherzustellen. Die Begleitung und Reflexion orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und entspricht den inhaltlichen Standards, die in den Modulbeschreibungen festgeschrieben sind.
- (2) Alle Angelegenheiten, die die Auslandspraxisphase betreffen, werden in Kooperation mit der/dem Auslandsbeauftragten und dem

Praktikumsbüro bearbeitet. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.

- (3) Die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Praktikumsbüros in Kooperation mit der/dem Auslandsbeauftragten.
- (4) Wird die Praxisphase an hochschulfernen Orten abgeleistet gelten die Bestimmungen der Absätze 1-3 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckeard Binas
Präsident

Potsdam, den 24.02.2014